

WIEDEREINSTIEG IN DEN VEREINSSPORT

Angeichts einer positiven Entwicklungen der Pandemie in Hessen hat die Hessische Landesregierung Ende Juli weitere Lockerungen für den Sport beschlossen: **Seit dem 1. August ist Vereinssport wieder ohne eine Beschränkung der Personenzahl möglich.** Zwischen den Sportlerinnen und Sportlern muss der Mindestabstand im Trainings- und Wettkampfbetrieb somit **nicht** mehr eingehalten werden.

Achtung: Leider hat sich die Situation in einigen Regionen Hessens inzwischen wieder verschärft. In einzelnen Kreisen/kreisfreien Städten, derzeit z.B. in Offenbach, kann dies zu Einschränkungen der durch die Landesregierung vorgegebenen Lockerungen in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung führen. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die Anweisungen der lokalen Gesundheitsbehörden. Wir empfehlen Ihnen daher, die lokale Entwicklung im Auge zu behalten und den Anweisungen der örtlichen Behörden zu folgen.

Unter welchen Voraussetzungen ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb ab 1. August gestattet ?

Der Sport- und Wettkampfbetrieb ist auf den Sportanlagen, im Freien und in Hallen unter Beachtung der in der Corona-, Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ausgewiesenen Hygieneschutzmaßnahmen gemäß den Regularien der Verbände wieder möglich: Ab dem 1. August darf Vereinssport damit wieder ohne eine Beschränkung der Personenzahl ausgeübt werden. Zwischen den Sportlerinnen und Sportlern muss der Mindestabstand im Trainings- und Wettkampfbetrieb somit nicht mehr eingehalten werden. Dies soll es insbesondere ermöglichen, dass Mannschafts- und Kontaktsportarten nach den gewohnten Regeln wieder ausgeübt werden dürfen.

Die Durchführung von Sportveranstaltungen ist wie bislang zulässig, sofern diese unter den gleichen Bedingungen wie sonstige Veranstaltungen durchgeführt werden können. Maximal sind dabei bis zu 250 Zuschauer erlaubt. Die lokalen Behörden können ausnahmsweise auch eine höhere Anzahl an Zuschauern genehmigen. Bei den Vorgaben zu Umkleiden sind die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu beachten und es muss bei der Nutzung der Umkleiden sichergestellt sein, dass das allgemeine Abstandsgebot dort eingehalten werden kann.

Zusammengefasst bedeutet das, dass der Sport in seinem Trainings- und Wettkampfbetrieb im Breiten- und Freizeitsport nunmehr eine weitgehende Öffnung erfährt. Dies gilt jedoch nicht für den gemeinsamen Aufenthalt vor und nach dem Sport im öffentlichen Raum. Darauf ist ausdrücklich zu achten. Hier gelten die allgemeinen Abstandsregeln.

Vorgaben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb

Ab dem 1. August sind Trainingsbetrieb und Wettkampfbetrieb möglich, ohne dass eine zahlenmäßige Beschränkung besteht. Zwischen den Sportlerinnen und Sportlern muss daher der Mindestabstand nicht eingehalten werden.

Dabei muss jedoch gewährleistet sein, dass

- nur die persönliche Sportbekleidung und -ausrüstung einschließlich Badeschuhen, Handtüchern und ähnlichem verwendet wird. Mannschaften dürfen Trainingsspiele und Pflichtspiele in den Vereinstrikots bestreiten. Diese sind nach jedem Gebrauch unmittelbar zu waschen. *(ACHTUNG: Im Training sollten die Vereine darauf verzichten, Leibchen zu verteilen, diese hinterher wieder einzusammeln und beim nächsten Training wieder neu zu verteilen. Entweder hat jeder Spieler sein eigenes Leibchen und wäscht es nach jedem Gebrauch oder man muss darauf verzichten, mit Leibchen zu trainieren.)*
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,
- Umkleieräume, Wechsellspinde, Schließfächer und sanitäre Anlagen nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts genutzt werden und sichergestellt ist, dass das allgemeine Abstandsgebot dort eingehalten werden kann,
- der Zutritt zur Sportstätte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt und
- Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.

Unter welchen Voraussetzungen sind Sportveranstaltungen im Breiten- und Freizeitsport ab 1. August erlaubt ?

Sportveranstaltungen sind wie Zusammenkünfte und Veranstaltungen im Bereich der Kultur (Theater, Opern, Kinos, Konzerte und ähnliches) zu bewerten. Sie sind zulässig, wenn

- durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, sichergestellt wird, dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; jeder Person sollen drei Quadratmeter zur Verfügung stehen,
- die Teilnehmerzahl 250 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen gestattet,
- in geschlossenen Räumen Zuschauerplätze eingenommen werden, eine personalisierte Sitzplatzvergabe erfolgt, wobei aneinander liegende Sitzplätze nur von Personen eingenommen werden dürfen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 gestattet ist; zu anderen Personen oder Gruppen ist der Abstand nach § 1 Abs. 1 Satz 2 zu wahren,
- Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren,
- geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.

Wo liegt die Obergrenze der Teilnehmerzahl an Sportveranstaltungen ?

Die Teilnehmerzahl darf 250 nicht übersteigen (Regelobergrenze). Teilnehmende sind Gäste, nicht Beschäftigte und Mitwirkende. Die Regelobergrenze gilt für die tatsächlich anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Auf die mit den Gesundheitsbehörden abgestimmten arbeitsschutzrechtlichen Konzepte der Berufsverbände, z. B. im Falle der Theater, wird ebenfalls verwiesen. Aus Gründen der Kontrollierbarkeit des Hygienekonzepts durch zuständige Behörden sollte dieses schriftlich während der Veranstaltung verfügbar sein und eine verantwortliche Person ausweisen.

Die erfassten personenbezogenen Daten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung diesen zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaßnamen“) ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

Gibt es Ausnahmen für Versammlungen von Sportvereinen und –verbänden ?

Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl gestatten, wenn sie eine kontinuierliche Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen gewährleisten kann. Es ist ein strenger Beurteilungsmaßstab heranzuziehen und dabei sind insbesondere die Größe des Veranstaltungsraums und die Möglichkeit seiner Belüftung bzw. die Größe des Veranstaltungsareals und die örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall zu berücksichtigen. Daneben ist auch die Art der Veranstaltung von Bedeutung. So bieten Veranstaltungen, bei denen beispielsweise gemeinsam (laut) gesungen wird, ein höheres Infektionsrisiko als Veranstaltungen, bei denen gemeinsam meditiert wird. Auch bei Veranstaltungen, die hauptsächlich sitzend unter Einhaltung des Mindestabstands, mit wenigen Personenkontakten und geringer Tröpfchen- oder Aerosolbildung stattfinden (z. B. Mitgliederversammlungen von Vereinen etc.), ist das Infektionsrisiko geringer einzuschätzen als bei dynamischen Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Bewegung sind und wechselnde Kontakte haben (z. B. Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung).

Sind Zuschauer im Trainings- und Wettkampfbetrieb gestattet ?

Seit dem 6. Juli sind Zuschauer bei Sportwettkämpfen wieder erlaubt. Für Zuschauer gilt laut Verordnung in Zusammenhang mit den Abstandsregeln § 1 Abs. 1, Satz 1 entsprechend. Das sind die gleichen Vorgaben, die auch für Veranstaltungen (§1, Absatz 2b) gelten, wie in der vorangehenden Frage aufgeführt. Die allgemeinen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind zu beachten.

Sind Testspiele zur Saisonvorbereitung in den Mannschaftssporten wieder möglich ?

In Hessen dürfen ab dem 1. August alle Mannschaften Testspiele zur Saisonvorbereitung bestreiten. Dies gilt für alle Ligen und Klassen sowie für alle Altersklassen.

(aktualisiert: 31.07.2020) Quelle Landessportbund Hessen